

Bericht

über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe I

(Trennung der Institute Verjährung/Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung; §§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)

1) **Zum Verjährungsrecht** (Gegenstand und Wirkung der Verjährung; Präklusivfristen)

Zu den Themen I. Gegenstand und Wirkung der Verjährung und II. Präklusivfristen fand am 16. Oktober 2019 eine Arbeitsgruppensitzung statt. Auf Basis eines Arbeitspapiers wurden dabei Vorschläge für Neuregelungen zum Verjährungsgegenstand und zur Wirkung der Verjährung diskutiert. Ein Meinungs austausch fand insbesondere darüber statt, ob und inwieweit ein Wechsel vom Konzept einer allgemeinen Rechtsverjährung zu einer Anspruchsverjährung – wie sie in den meisten europäischen Rechtsordnungen vorgesehen ist – vollzogen werden soll. Eine lebhaft e Diskussion entwickelte sich auch zur Frage der Aufrechnungsmöglichkeit mit verjährten Forderungen und zur Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen. Schließlich wurde noch der Umgang mit Präklusivfristen besprochen, wobei sich insbesondere die Frage stellte, ob auch eine allgemeine Regel über Präklusivfristen geschaffen werden soll.

Ein auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung erarbeiteter Textvorschlag wurde den Mitgliedern der großen Arbeitsgruppe im Frühsommer 2020 zur Stellungnahme übermittelt.

Dabei wurde primär eine Anspruchsverjährung vorgeschlagen. Als einziges Recht, dessen Verjährung auch in Zukunft ausdrücklich angeordnet werden soll, wurde das Recht der Dienstbarkeit vorgeseh en. Statt wie bisher die Verjährung der Gestaltungsrechte zu regeln, wurde die Verjährung der aus der Ausübung der Gestaltungsrechte abgeleiteten Ansprüche geregelt. Die sogenannte Freiheitsersitzung (§ 1488 ABGB) wurde nicht als Ersitzungstatbestand geregelt, sondern als Verjährungsbestimmung beibehalten. Anders als bisher wurde der Anwendungsbereich der „Freiheitsersitzung“ aber auf nicht verbücherte Dienstbarkeiten beschränkt.

Die geltenden Regelungen zur Wirkung der Verjährung wurden neu gefasst. Das mit der Verjährung einhergehende Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners wurde klar im Gesetz verankert. Die Bestimmung des § 1483 ABGB, die vorsieht, dass sich der Gläubiger trotz Verjährung der zugrundeliegenden Forderung aus dem Faustpfand befriedigen kann, wurde auf andere Sicherheiten ausgedehnt. Weiters wurde die Möglichkeit der Aufrechnung mit verjährten Forderungen im Gesetz verankert.

Die Ausschlussfristen wurden zwar nicht kodifiziert, aber zumindest im Gesetz erwähnt, wie dies in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wurde (und auch nach bisherigem Recht in § 1491 ABGB der Fall war).

Zum Textvorschlag zur Verjährung langten mehrere schriftliche Stellungnahmen ein.

Während ein/e Teilnehmer/in die Systemumstellung von einer Rechtsverjährung zu einer Anspruchsverjährung ausdrücklich begrüßte, wurde diese von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen – nicht zuletzt aufgrund der Übertragung der Anspruchsverjährung auch auf Gestaltungsrechte – (weiterhin) kritisch gesehen. Die vorgeschlagene Regelung für die Gestaltungsrechte wurde in drei Stellungnahmen kritisiert. Neben der unterschiedlichen verjährungsrechtlichen Behandlung von

Leistungskonditionen, die sich an die Ausübung eines Gestaltungsrechts knüpfen und solchen, für die kein Gestaltungsrecht ausgeübt werden muss, wurde gegen die vorgeschlagene Bestimmung insbesondere ins Treffen geführt, dass sie allenfalls als Dispositivregel für rechtsvernichtende, nicht aber für rechtserzeugende Gestaltungsrechte passe. Ferner wurde ausgeführt, dass wenn (künftige) Ansprüche durch die Ausübung des Gestaltungsrechts bloß vernichtet würden, es nichts gäbe, was verjähren könnte.

Zur vorgeschlagenen Verjähren der Dienstbarkeit sprach sich ein/e Teilnehmer/in dafür aus, dass diese mit Fristablauf wegfallen (erlöschen), und nicht bloß verjähren sollte.

Den Vorschlag, die „Freiheitsersitzung“ auf verbücherte Dienstbarkeiten zu beschränken, hielt ein/e Teilnehmer/in für zustimmungswürdig, in einer weiteren Stellungnahme wurden dagegen Bedenken angemeldet.

Ausdrückliche Unterstützung fand der Vorschlag, dass sich der Gläubiger auch bei verjährender Forderung aus jedem Pfand befriedigen können soll, sowie die Parallelschaltung anderer Sach-Sicherungsrechte wie Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung.

Begrüßt wurde auch die ausdrückliche Anordnung, dass ein Schuldner nach Verjähren die Leistung verweigern darf.

Zur vorgeschlagenen Aufrechnung mit verjäherten Forderungen wurde eine klare Regelung des umstrittenen Problems als grundsätzlich positiv erachtet. Ein/e Teilnehmer/in sprach sich dafür aus, dass als Schutz vor dubiosen Forderungen auf Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis abgestellt werden sollte.

In der vorgeschlagenen Erwähnung der Ausschlussfristen im Gesetzestext wurde von zwei Arbeitsgruppenmitgliedern kein Mehrwert gesehen.

Die Fachabteilung hat die Stellungnahmen zum Anlass genommen, den oben skizzierten Textvorschlag dahingehend zu adaptieren, dass terminologischen Änderungsvorschlägen weitgehend Rechnung getragen wird.

Über Anregung wurde auch die Regelung zu „Nebenansprüchen“ allgemeiner formuliert.

Außerdem wurde der Vorschlag zur Aufrechnungsbestimmung dahingehend abgeändert, dass die Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis resultieren müssen.

Die Kritik an der vorgeschlagenen Übertragung der Anspruchsverjähren auf die Gestaltungsrechte nimmt die Fachabteilung zum Anlass, im Rahmen der Arbeitsgruppe II an einem neuen Vorschlag für eine Verjährensregelung im Zusammenhang mit Gestaltungsrechten zu arbeiten.

2) **Zum Ersitzungsrecht** (Gegenstand; Frist; Unterbrechung und Hemmung):

Dem Ersitzungsrecht war eine Arbeitsgruppensitzung am 31. Jänner 2020 gewidmet. Dabei setzten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der Frage auseinander, ob und inwieweit der derzeit sehr weit gefasste Kreis der ersitzbaren Rechte eingeschränkt werden soll. Besprochen wurden auch Vorschläge für Neuregelungen der Ersitzungsfrist, wobei hier insbesondere über die sachliche Rechtfertigung der vierzigjährigen Ersitzungsfrist für juristischen Personen diskutiert wurde und wie in Zukunft mit Situationen umgegangen werden soll, in denen der Ersitzungsgegner auf Grund von unvorhersehbaren Abwesenheiten oder unvorhersehbaren Ereignissen an der Ausübung seiner Rechte gehindert ist.

Auch zum Themenkomplex des Ersitzungsrechts wurden den Mitgliedern der großen Arbeitsgruppe im Frühsommer 2020 ein Textvorschlag zur Stellungnahme übermittelt.

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung im Arbeitspapier, jedenfalls das Eigentum, die Dienstbarkeit und die Reallastberechtigung in den Kreis der ersitzbaren Rechte aufnehmen zu wollen, haben die Reaktionen der Arbeitsgruppenmitglieder in Rahmen der Sitzung den Anlass dazu gegeben, anstatt der Reallastberechtigung (mit der immer auch Handlungspflichten des Belasteten verbunden sind), das Pfandrecht als ersitzungsfähiges Recht aufzunehmen. Die Ersitzung des Pfandrechts wurde auf beweglichen Sachen, jene der Dienstbarkeit auf unbewegliche Sachen beschränkt.

Von einer Regelung über die Ersitzung von bereits im Grundbuch eingetragenen Rechten wurde abgesehen, zumal die mangelnde Legitimation des Eingetragenen über das Grundbuchgesetz, und zwar mit den Vorschriften über die Löschungsklage (§§ 61ff GBG) saniert werden kann.

Die Regelung zur Dauer der Ersitzungszeit erfuhr keine inhaltliche Änderung, es wurden aber die besonderen („außerordentlichen“) Ersitzungsfristen gemäß §§ 1472f ABGB für die Ersitzung gegen juristische Personen gestrichen, zumal auch von einer juristischen Person erwartet werden kann, dass sie sich so organisiert, dass sie ihre Rechte und Pflichten zeitgerecht wahrnehmen kann.

In Ansehung der Hemmungs- und Unterbrechungsgründe wurde nur mehr die Beibehaltung der derzeit geltenden Gründe für die Hemmung der Ersitzung bei Handlungsunfähigkeit bestimmter Personen (§ 1494 ABGB) und in familienrechtlichen Verhältnissen (§ 1495 ABGB) vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde die Privilegierung von Ortsabwesenden als Hemmungsgrund ausgestaltet. Konkret wurde vorgesehen, dass neben einer unvorhersehbaren Abwesenheit auch ein unvorhersehbares Ereignis – jeweils innerhalb der letzten sechs Monate der Ersitzungsfrist – den Fortlauf der Ersitzungsfrist hemmen soll.

Auch zu diesem Textvorschlag langten mehrere schriftliche Stellungnahmen ein.

Allgemein begrüßt wurde die Tendenz, die der Ersitzung zugänglichen Rechte ausdrücklich zu benennen und den Kreis eher eng zu ziehen.

Zur Frage der Ersitzung eingetragener Rechte wies ein/e Teilnehmer/in darauf hin, dass es Fälle gäbe, in denen auch die Löschungsklage gemäß § 62 GBG unbefristet geltend gemacht werden könne und die mangelnde Legitimation des Eingetragenen daher nicht in allen Fällen über das Grundbuchgesetz saniert werden könne.

Es wurden Einwände gegen die redaktionelle Gestaltung der Regelung über die Ersitzungsvoraussetzungen erhoben. Moniert wurde außerdem, dass die Bestimmung zur Ersitzung des Pfandrechts und zur Ersitzung einer Dienstbarkeit insofern mehrdeutig sei, als sie auf das (Nicht-)Vorhandensein eines Rechtsgeschäfts abstellen.

Zwei Teilnehmer sprachen sich explizit dafür aus, das Thema „Ersitzung durch die Allgemeinheit“ noch einmal gesondert zu diskutieren.

Während zwei Teilnehmer/innen den Wegfall der Privilegierung juristischer Personen bei der Ersitzung begrüßten, sprach sich ein Arbeitsgruppenmitglied dezidiert gegen die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung aus.

Ein/e Sitzungsteilnehmer/in äußerte Kritik an der Beibehaltung der Fristverdoppelung bei unredlichem oder „unechtem“ Vormann und der weiterhin unterschiedslosen Behandlung von titulierter und titelloser Ersitzung von Rechten an unbewegliche Sachen.

Ein/e Sitzungsteilnehmer/in erhob Einwände gegen die redaktionelle Gestaltung der Bestimmung über die Hemmung des Fristenlaufes bei unvorhersehbarer Abwesenheit/unvorhersehbarem Ereignis. Während einerseits vorgebracht wurde, dass es diskussionsbedürftig sei, wenn die unvorhersehbare Abwesenheit oder das sonstige unvorhersehbare Ereignis nur noch während der letzten sechs Monate der Ersitzungsfrist relevant sein soll, wurde von anderer Stelle die Frage aufgeworfen, ob für die Hemmung nicht zusätzlich eine Höchstdauer eingeführt werden sollte.

Eine Stellungnahme äußerte sich zur Frage der Platzierung der Ersitzungsvorschriften im ABGB und betonte, dass die neuen Regelungen ihren Platz jedenfalls im Sachenrecht finden sollten.

Die Fachabteilung hat den eingangs dargestellten Textvorschlag dahingehend abgeändert, als sprachliche Änderungsvorschläge weitgehend aufgegriffen wurden.

Dass die Löschungsklage gemäß § 62 GBG in bestimmten Fällen unbefristet geltend gemacht werden kann, erfordert aus Sicht der Fachabteilung noch nicht zwingend, etwa auch das Baurecht, die Reallast und verbücherte Bestandrechte in den Kreis der ersitzbaren Rechte aufzunehmen. In Aussicht genommen wird vielmehr die Schaffung einer klaren Verjährungsbestimmung in § 62 GBG.

Aufgenommen wurde eine Klarstellung in den Erläuterungen zur Ersitzung eines Pfandrechts: Auch bei einem ungültigen Rechtsgeschäft steht dem Erwerber die „uneigentliche“ (30-jährige) Ersitzung offen. Ein (lediglich) unwirksamer Titel ist hingegen von der Fallgruppe „durch Rechtsgeschäft“ erfasst.

Die Regelung zur Ersitzung der Dienstbarkeit wurde dahingehend klargestellt, als das Vorliegen eines Servitutsbestellungsvertrags der Ersitzung einer Dienstbarkeit nicht entgegensteht.

Schließlich nimmt die Fachabteilung eine gesonderte Behandlung des Themas „Ersitzung durch die Allgemeinheit“ noch vor Abschluss des Reformprojekts in Aussicht.